



VSBF ASSPP ASPP

Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF)

Association Suisse des Sapeurs-Pompiers Professionnels (ASSPP)

Associazione Svizzera dei Pompieri Professionisti (ASPP)

STATUTEN

Grundlage Artikel 1

1. Die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sie gehört dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) an.

Mitgliedschaft Artikel 2

Der Vereinigung gehören Feuerwehren mit einem berufsmässigen Kern an, die folgende minimalen Bedingungen erfüllen:

- Sie haben während des ganzen Kalenderjahres eine über 24 Stunden besetzte Wache.
- Die Einsätze erfolgen durch die Berufsfeuerwehrleute die hauptamtlich diese Tätigkeit ausüben, fallweise verstärkt durch die Milizfeuerwehr und weitere Partner.
- Der minimal verfügbare Ausrückbestand beträgt fünf Angehörige der Berufsfeuerwehr.
- Sie stellen nur Berufsfeuerwehrleute ein, die folgenden geschützten Titel - gemäss Prüfungsordnung OdA Feuerwehr - tragen:
 - Berufsfeuerwehrmann / Berufsfeuerwehrfrau mit eidgenössischem Fachausweis
 - Sapeur-pompier professionnel / Sapeur-pompier professionnelle avec brevet fédéral
 - Pompieri professionista / Pompiera professionista con attestato professionale federaleoder eine entsprechende Gleichwertigkeitsbestätigung vorweisen können. Für Neumitglieder wird eine Übergangsfrist zur Erfüllung dieser Auflage definiert. Diese Regelung gilt nicht für die Anstellung von Personal ausserhalb des Ausrückbetriebes oder ab der Stufe Offizier.

Bei der Personalgewinnung von neuen Berufsfeuerwehrleuten müssen die Vorgaben der Schulreglemente bzw. der

Promotionsordnungen von akkreditierten Lehrgängen der OdAFW eingehalten werden.

Zweck

Artikel 3

Die Vereinigung fördert den Gedankenaustausch in allen für die Berufsfeuerwehren wichtigen Angelegenheiten.

Als Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes unterstützt sie diesen in Belangen der Ausbildung und Ausrüstung.

Sie fördert die Berufsausbildung.

Sie pflegt die Verbindung zu Feuerwehr nahen Institutionen im In- und Ausland und arbeitet mit diesen bei Bedarf zusammen.

Organe

Artikel 4

Die Organe des VSBF sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Präsident
- der Kassier
- die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung

Zusammensetzung

Artikel 5

Die Mitgliederversammlung besteht aus

- den Kommandanten der Mitglieder. Stellvertretungen durch einen Offizier des Kommandos sind unter Voranzeige an den Präsidenten möglich.
- den von der Vereinigung delegierten Mitgliedern im Zentralvorstand des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Kompetenzen

Artikel 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere für die Behandlung folgender Geschäfte zuständig:

- Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der Kontrollstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern

Wahlen erfolgen in der Herbstsitzung mit Amtsantritt auf den folgenden 1. Januar.

Beschlüsse

Artikel 7

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
2. Für die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Der Präsident Artikel 8

Aufgaben

Der Präsident

- führt die Vereinigung gemäss den vorliegenden Statuten
- beruft jährlich in der Regel 3 Mitgliederversammlungen ein (Winter, Frühsommer, Herbst)
- repräsentiert die Vereinigung nach aussen.

Wahl

Artikel 9

Der Präsident

- ist Arbeitnehmer einer Feuerwehr nach Artikel 2
- ist in der Regel deren Kommandant
- wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht möglich.

Auf einen deutschsprachigen Präsidenten folgt in der Regel einer aus der Groupe Latin und umgekehrt.

Der Kassier

Artikel 10

Aufgaben

Der Kassier

- ist Arbeitnehmer einer Feuerwehr nach Artikel 2
- führt die Kasse
- legt jährlich an der Winter-Sitzung Rechnung und Budget vor.
- hat Einzelunterschrift für das Bank- und/oder PC Konto.
- ist Stellvertreter des Präsidenten

Kontrollstelle Artikel 11

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnung der Vereinigung.

Haftung

Artikel 12

Für die Schulden der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Betrag eines Jahresmitgliederbeitrages begrenzt.

Austritt

Artikel 13

Ein Austritt eines Mitgliedes ist zulässig, wenn er unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres eingereicht wird. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die in Artikel 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Auflösung

Artikel 14

Die Auflösung der Vereinigung kann jederzeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Ein allfälliges Vermögen ist auf die Mitglieder zu verteilen.

Inkrafttreten

Die Statuten treten ab sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. Januar 2005.

Beschlossen an der Sitzung vom 6. Oktober 2015 in Lausanne.

Oberstlt Peter Wullschleger

Präsident

Oberstlt Simon Zumstein

Vizepräsident und Kassier